

**Claudia Mattig**

dipl. Lm.-Ing. ETH,  
Master of Arts HSG in Accounting and Finance,  
dipl. Wirtschaftsprüferin  
E-MAIL: claudia.mattig@mattig.ch



Blog &gt; Wirtschaftsberatung &gt; Steuerliche Überlegungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge

01.2021

## Steuerliche Überlegungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Bei einer Unternehmensnachfolge können Steuerfolgen eine böse Überraschung sein. Sie müssen daher von Beginn an in die Planung miteinbezogen werden. Mit einer guten Planung und Strukturierung kann eine Unternehmensnachfolge steuerneutral oder zumindest steueroptimiert abgewickelt werden.

### Frage

Welche steuerlichen Fragestellungen müssen bei der Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge berücksichtigt werden?

### Antwort

#### EINKOMMENSSTEUERN

##### Einzelunternehmen und Personengesellschaften

In einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft stellen die dem Unternehmen zugehörigen Vermögenswerte Geschäftsvermögen dar. Das im Unternehmen erzielte Einkommen unterliegt – als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit – den Einkommenssteuern und Sozialabgaben. Die Vermögenswerte und das Einkommen müssen in der Steuererklärung der natürlichen Person deklariert werden. Auf ihr basiert die Festsetzung der Beiträge an die AHV, IV und EO. Die effektive oder steuersystematische Realisation von stillen Reserven auf Geschäftsvermögen, zum Beispiel durch Verkauf oder Liquidation, führt zu Einkommenssteuern und Sozialabgaben.

##### Privilegierte Liquidationsbesteuerung oder Steueraufschub

Wird ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft liquidiert, werden Liquidationsgewinne gemäss Art. 37b Abs. 1 DBG bzw. Art. 11 Abs. 5 StHG unter gewissen Umständen privilegiert besteuert. Erfolgt die Liquidation aufgrund des Versterbens des Unternehmers bzw. der Unternehmerin, steht dieses Privileg während fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres grundsätzlich auch den überlebenden Ehegatten sowie den anderen Erben und Vermächtnisnehmern zu.

Die steuerliche Privilegierung erfolgt einerseits über eine gesonderte Besteuerung und andererseits über die Berücksichtigung eines effektiven oder fiktiven Vorsorgeeinkaufs: Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, wenn die Selbständigkeit

- nach dem vollendeten 55. Lebensjahr oder
- wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

definitiv aufgegeben wird.

Im Rahmen dieser getrennten Besteuerung können Einkaufsbeträge in die 2. Säule abgezogen werden. Falls keine Einkäufe getätigt werden, erfolgt eine zweistufige Betrachtung, indem:

- die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, zu einem Fünftel der üblichen Tarife berechnet wird und
- auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven eine Ermässigung gewährt wird, indem zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes nur ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend ist, jedoch mit einem Mindeststeuersatz von 2% (Bundessteuer).

Wird der Betrieb durch Erben weitergeführt und übernehmen diese die Einkommenssteuerwerte, kann die Besteuerung der stillen Reserven auf Antrag bis zu deren Realisierung aufgeschoben werden. Dies schont die Liquidität der übernehmenden Erben.



© iStock.com/cirquedesprit

## Kapitalgesellschaften (AG und GmbH)

Die Aktien und GmbH-Anteile am Unternehmen stellen beim Inhaber bzw. der Inhaberin im Regelfall Privatvermögen dar und können somit grundsätzlich steuerfrei veräussert werden. Das Grund- oder Stammkapital, die allfällig vorhandenen Kapitaleinlagereserven sowie Darlehen können steuerneutral zurückbezahlt werden. Da Dividenden beim Inhaber steuerbares Einkommen darstellen, empfiehlt sich der Verkauf einzelner Vermögenswerte (Asset-Deal) und eine anschliessende Ausschüttung meist nicht.

Der Verkauf einer Immobiliengesellschaft stellt eine wirtschaftliche Handänderung dar. Daher fallen Grundstückgewinnsteuern und, je nach Kanton, Handänderungssteuern an. Der Kanton Schwyz erhebt keine Handänderungssteuern.

Da beim Verkauf von Geschäftsanteilen (Share-Deal) und dem daraus resultierenden steuerfreien Kapitalgewinn ein gewisses Missbrauchspotenzial besteht, müssen nachfolgende Einschränkungen beachtet werden:

### Indirekte Teilliquidation

Ist die Finanzierungskraft des Käufers beschränkt und eine Drittfinanzierung – beispielsweise durch Banken – notwendig, wäre es naheliegend, dass der Käufer nach dem Kauf der Gesellschaft nicht betriebsnotwendige Mittel indirekt ausschüttet und damit die externe Finanzierung zurückzahlt. Ein solcher Substanzentzug aus der Zielgesellschaft durch den Käufer kann beim Verkäufer zur Umqualifikation führen: vom steuerfreien privaten Kapitalgewinn zum steuerbaren Vermögensertrag. Ein Substanzentzug kann innert fünf Jahren nach dem Kauf eine indirekte Teilliquidation auslösen. Hingegen liegt kein Substanzentzug vor, wenn der nach dem Verkauf erzielte ordentliche Jahresgewinn ausgeschüttet wird, d.h. wenn der Käufer bereits in den ersten 5 Jahren nach Kauf eine ordentliche Dividende beziehen kann.

### Transponierung

Die Umwandlung von steuerbaren Reserven in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital (sogenannte Transponierung) wird steuerlich unterbunden. Bringt der Inhaber seine im Privatvermögen gehaltenen Anteile in seine juristische Person ein und erhält dafür eine Vergütung, wird der Vergütungsanteil, der den Nennwert und die Kapitaleinlagereserven der Anteilsrechte übersteigt, als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert.

### Weitere Umqualifikationen in steuerbarem Ertrag

Eine Umqualifikation von steuerfreiem Kapitalgewinn in Vermögensertrag oder in Erwerbseinkommen kann in spezifischen Fällen des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels oder bei der Weiterbeschäftigung des Inhabers nach dem Verkauf in Form von

- nicht marktkonformen Entschädigungen,
- gestaffelten und ertragsabhängigen Kaufpreiszahlungen (Earn-Out) sowie
- Konkurrenzverboten

erfolgen.

## GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUERN

Wenn sich in einem Unternehmen Liegenschaften befinden, kann bei der Übertragung eine Grundstückgewinnsteuer und in einzelnen Kantonen eine Handänderungssteuer oder weitere Abgaben fällig werden. Erbgang, Erbvorbezug und Schenkung gelten bei der Grundstückgewinnsteuer als Steueraufschubtatbestände, wobei die Einzelheiten je nach kantonaler Praxis unterschiedlich sind.

## ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN

Die Kantone erheben unter bestimmten Bedingungen Erbschaftssteuern (Ausnahme: Schwyz und Obwalden) sowie Schenkungssteuern (Ausnahme: Schwyz, Obwalden und Luzern). Daher muss dieses Thema, je nach Wohnort des Erblassers und Schenkers, ebenfalls berücksichtigt werden.

Erbschaften und Schenkungen an (überlebende) Ehegatten und Nachkommen sind in den meisten Kantonen von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit. Unentgeltliche oder unterpreislich erfolgende Vermögensüberträge an weiter entfernte Verwandte oder an Dritte unterliegen je nach Kanton jedoch unterschiedlichen und teils auch hohen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

## FAZIT

Die Ausführungen zeigen, dass verschiedene steuerliche Sachverhalte im Rahmen einer Unternehmensnachfolge rechtzeitig beachtet werden müssen, um die Steuerfolgen zu optimieren.

- Zeit: Die Suche nach der geeigneten familieninternen oder -externen Lösung, Strukturierung und Finanzierung der Nachfolge benötigt ausreichend Zeit.
- Rechtsform bzw. Privat- oder Geschäftsvermögen: Eine steuerneutrale Umwandlung der Einzelfirma oder Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft kann nach Ablauf einer fünfjährigen Sperrfrist den steuerfreien Verkauf der Anteile ermöglichen.
- Weiterführung oder Stilllegung: Bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit steht dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin oder den Erben die privilegierte Liquidationsbesteuerung zur Verfügung. Eine frühzeitige Klärung, ob ein Unternehmen von den Erben oder Vermächtnisnehmern weitergeführt werden soll oder nicht, ist empfehlenswert.
- Wohnsitz des Unternehmers bzw. der Unternehmerin: Mit Blick auf die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung

am letzten Wohnsitz des planenden Unternehmers kann die konkrete Ausgestaltung der Nachfolge bestimmt und optimiert werden.

**Tags:** Wirtschaftsberatung, Nachfolge, Steuern, Einkommenssteuer, Liquidation, Erben, Einkommen, Kapitalgesellschaft, Vermögen, Aktienkapital, Earn-Out, Liegenschaft, Erbschaftssteuer